

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LOHNREINIGUNG

1. Geltung

Die Reinigung (einschließlich Transport) von Kunststoff-, Stahl- und Edelstahlbehältern durch uns richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises durch uns bedarf. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote in Prospekten, Anzeigen, Internet usw. sind freibleibend und unverbindlich. Gerne erstellen wir für Sie auf Anfrage ein individuelles verbindliches Angebot. Mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.

3. Leistung

Der Lohnreinigungsvertrag umfasst, sofern nicht abweichend vereinbart, die Abholung und Anlieferung der Behälter beim Auftraggeber, die Behälterreinigung sowie die Reinigung von dazugehörigem Equipment inklusive Reparaturen und Prüfung auf Gebrauchstauglichkeit. Die benötigten Materialien, Geräte und Werkzeuge stellen wir, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ein Behälter ist im Sinne dieses Vertrages gereinigt, wenn alle sicht- und fühlbaren Produktreste entfernt wurden.

Spezielle Reinigungsanforderungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Die Angaben des Auftraggebers, insbesondere zum letzten Füllgut, werden von uns nicht auf Richtigkeit und mögliche Inkompatibilitäten, etwa in Bezug auf das vom Auftraggeber gestellte Reinigungsmittel, überprüft. Eine Mitteilungspflicht besteht nur bei offensichtlichen Fehlern oder Inkompatibilitäten.

Die Leistungserbringung kann ganz oder teilweise auf Subunternehmer übertragen werden. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Leistungszeit

Von uns angegebene Leistungstermine oder –fristen sind unverbindlich und dienen nur als generelle Information, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich für bindend erklärt worden sind.

Ist für unsere Leistung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Wird infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldeter Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, die Leistungserbringung vorübergehend unmöglich, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Bei dauerhaften Leistungshindernissen aus einem der vorgenannten Gründe sind wir ohne Schadensersatzpflicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Zum Abholtermin sind die zu reinigenden Verpackungen fülldicht verschlossen und nach dem aktuellen Stand der Technik restentleert, d. h. tropffrei, rieselfrei und spachtelrein, bereit zu stellen. Das letzte Füllgut muss klar identifizierbar sein; alle Produkt-, Gefahrstoff- und Gefahrgutetiketten müssen vollständig und lesbar an den Verpackungen angebracht sein, die UN-Markierungen müssen geprägt oder gedruckt sein. Des Weiteren sind unsere Abholbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der Auftraggeber hat die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter des letzten Befüllungsproduktes bereit zu halten und uns auf Abruf unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Auftraggeber Reinigungsmittel oder –materialien stellt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

6. Preise und Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Listenpreise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Erfolgt die Reinigung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, gilt jeweils der aktuelle Listenpreis im Zeitpunkt der Abholung der zu reinigenden Verpackungen beim Auftraggeber.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reinigungsmittel, Materialkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis enthalten, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Transportkosten werden dem Auftraggeber, wenn nicht anderslautend vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand für eine erforderliche Restentleerung der Verpackungen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt uns, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung zu unterbrechen und für noch auszuführende oder künftige Leistungen die Zahlungsbedingungen zu ändern, insbesondere Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Entsprechendes gilt für die Ausübung der gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

7. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung für den jeweiligen Auftrag und Erfüllung aller sonstigen Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den übergebenen Verpackungen zu.

Zur Absicherung unserer Vergütungsansprüche aus dem jeweiligen Auftrag sowie aller fälligen Zahlungsansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber räumt uns dieser ein vertragliches Pfandrecht an allen seinen Gegenständen ein, die uns zum Zwecke der Leistungserbringung übergeben werden.

8. Abnahme

Die Abnahme erfolgt unmittelbar bei Anlieferung der gereinigten Verpackungen beim Auftraggeber. Offensichtliche Beanstandungen sind sofort bei der Übergabe mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.

Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Anlieferung der gereinigten Verpackungen die Abnahme erklärt oder wegen Mängeln der Leistung ausdrücklich verweigert hat.

9. Gewährleistung, Haftung

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden bei rechtzeitiger Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Abnahme ausgebessert oder ausgetauscht. Hierfür steht uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Verfügung.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich bei Anlieferung der gereinigten Verpackungen durch den Auftraggeber zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung, zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) unter konkreter Bezeichnung des Mangels erfolgen.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere wenn er sich nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt. Für Mängel, die auf einem vom Auftraggeber gestellten Reinigungsmittel oder –material, falschen technischen Angaben des Auftraggebers oder einer mangelhaften Restentleerung beruhen, haften wir nicht.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen.

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei grob fahrlässigem Verhalten eines Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Bitte beachten Sie: Gereinigte Behälter entsprechen qualitativ nicht dem Status von Neubehältern. Der Auftraggeber muss daher die Eignung der gereinigten Behälter für die von ihm beabsichtigte weitere Verwendung vor dem Einsatz prüfen. Trotz Entfernung aller sicht- und fühlbaren Produktreste können in dem gereinigten Behälter noch Spuren des Vorprodukts enthalten sein, die zu einer Beeinträchtigung des neuen Füllguts führen können. Für solche Schäden übernehmen wir keine Haftung.

10. Kündigung

Dauerschuldverhältnisse mit unbefristeter Laufzeit können jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Erklärungsempfänger.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden von uns zum Zwecke der Vertragsdurchführung (insbesondere Rechnungserstellung, Buchführung) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, Köln. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERPACKUNGSRÜCKNAHME

1. Geltung

Für Verträge mit uns über die Rücknahme von Industrieverpackungen aus Kunststoff und Metall gelten ausschließlich die nachstehenden Rücknahmebedingungen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Dies gilt auch für alle künftigen Rücknahmeverträge mit dem Vertragspartner, auch wenn wir nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser Rücknahmebedingungen Bezug nehmen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Rücknahmevertrag

Ein Vertrag über die Rücknahme von Industrieverpackungen kommt zustande durch Übersendung eines unterschriebenen Abholformulars (das unter <http://www.ncg-europe.com/> heruntergeladen werden kann) und unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Die Rücknahme erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Basis unserer aktuellen Abholbedingungen und steht unter der Bedingung, dass die technischen Rücknahmevoraussetzungen gemäß Ziff. 4 erfüllt sind.

3. Abholung

Wir holen die Verpackungen an der von Ihnen bezeichneten Abholstelle auf unsere Kosten ab. Hiervon ausgenommen sind ggf. erfolgte gesonderte Absprachen.

Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb des in der aktuellen Servicezeiten-Übersicht benannten Zeitraums, jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung. Der genaue Abholtermin wird Ihnen rechtzeitig, spätestens am Vortag der Abholung, mitgeteilt; Uhrzeitangaben gelten stets nur als ungefährender Richtwert.

Stehen die Verpackungen zum rechtzeitig angekündigten Abholtermin nicht bereit, hat der Vertragspartner die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten zu erstatten (Standgeld, vergebliche Fahrtkosten). Weicht die tatsächlich abgeholte Menge an Verpackungen von der vertraglich vereinbarten Menge ab, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Frachtkostenanteile weiterzuberechnen.

4. Technische Rücknahmevoraussetzungen

Die uns zur Rücknahme angedienten Industrieverpackungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- restentleert nach dem aktuellen Stand der Technik, d.h. tropffrei, rieselfrei bzw. spachtelrein, sowie frei von äußeren Produktanhaftungen;
- alle Öffnungen mit Originalverschluss fülldicht verschlossen;
- in wiederverwendbarem Zustand, d.h. frei von gravierenden Deformationen und Beschädigungen, die den Gebrauch und/oder Transport beeinträchtigen;
- letztes Füllgut eindeutig identifizierbar; die Verpackung darf mit keinem anderen als dem angegebenen Produkt befüllt worden sein;
- Kennzeichnung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen, alle erforderlichen Schrifttafeln, Füllgutaufkleber, Gefahrgutkennzeichnungen und Gefahrstoffhinweise vollständig vorhanden und lesbar, UN-Markierungen geprägt bzw. gedruckt.
- Verpackungen von Füllgut, das toxisch, leicht entzündlich, erbgutschädigend, krebserregend und/oder stark riechend ist, müssen chemisch neutralisiert sowie produkt- und geruchsfrei sein. Sie sind mit dem Etikett „NEUTRALISIERT“ zu versehen.

Die Sicherheitsdatenblätter des jeweils letzten Befüllungsproduktes müssen verfügbar sein und sind uns auf Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Des Weiteren gelten unsere jeweils aktuellen Abholbedingungen.

5. Mängel

Sollten die Verpackungen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. die Verpackungen auf Kosten des Vertragspartners zur Abholstelle zurückzusenden. Wahlweise sind wir berechtigt, nicht vollständig entleerte oder gereinigte Verpackungen zu entleeren bzw. zu reinigen und nicht zu verwertende Verpackungen zu entsorgen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

Weitere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Untersuchung, Einstufung (Grading)

Eine abschließende und verbindliche Untersuchung der Verpackungen kann mangels ausreichender technischer Ausstattung des Transportpersonals erst mit dem Wareneingang auf unserem Betriebsgelände erfolgen. Bei der Wareneingangskontrolle wird eine Einstufung der Verpackungen vorgenommen, bei der die Einhaltung der in Ziff. 4 genannten Bedingungen und der aktuellen Abholbedingungen sowie die Wiederverwendbarkeit der Verpackungen beurteilt wird. Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle wird bei Nichterfüllung einer der vorgenannten Kriterien dokumentiert und dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Mängel der Verpackungen, welche eine Weiterbelastung von Kosten an den Vertragspartner nach sich ziehen, werden dem Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Der Untersuchungsbericht ist für beide Parteien verbindlich, wenn ihm nicht der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden von uns zum Zwecke der Vertragsdurchführung (insbesondere Rechnungserstellung, Buchführung) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Vertragspartner, sofern dieser Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Köln. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MAUSER GRUPPE

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der MAUSER Gruppe („MAUSER“) ausschließlich, soweit keine spezifischen AGB des jeweiligen Unternehmens zur Anwendung kommen; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt MAUSER nicht an – es sei denn, MAUSER stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn MAUSER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen MAUSER und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und / oder einem Vertrag getroffen werden, sind in dem Vertrag bzw. Auftrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden sind unverbindlich.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, Aufträge etc. mit dem Vertragspartner, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf. Diese AGB ersetzen ggf. anders lautende, frühere AGB von MAUSER.
5. MAUSER behält sich vor, die AGB von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und zu ändern. MAUSER wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird MAUSER im Internet unter www.MAUSERGROUP.com auf die Änderung hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der neuen AGB MAUSER zugeht. Anderenfalls wird MAUSER die geänderte Fassung der AGB der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.
6. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird oder der elektronische Kommunikationsweg ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Dokumente postalisch im Original zu übermitteln. „Schriftlich“ oder „Schriftform“ meint die in § 126 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bezeichnete Form.

§ 2 Angebot / Bestellung / Vertragsschluss

1. Angebote von MAUSER sind freibleibend und unverbindlich.
2. In jeder Bestellung ist die gewünschte Beschaffenheit der Ware hinreichend genau anzugeben. Für Fehler, Verzug und Schäden, die durch unvollständige und ungenaue Angaben (z.B. „wie gehabt“) entstehen, haftet MAUSER nicht. Auskünfte und Empfehlungen zu Füllgütern für MAUSER Produkte erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage des jeweiligen Standes der

Technik, ohne dass MAUSER eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt. Die Geeignetheitsprüfung obliegt – insbesondere bei Gefahrgütern – ausschließlich dem Vertragspartner. Dem Vertragspartner steht es frei, die zertifizierte MAUSER Prüfstelle mit der Geeignetheitsprüfung zu beauftragen.

3. MAUSER ist zur Lieferung der Normalausführung oder eine konstruktiv geänderte Ausführung des bestellten Produkts berechtigt, ohne den Vertragspartner hierüber gesondert informieren zu müssen, vorausgesetzt, die Änderung gegenüber der Normalausführung beeinträchtigt den gewöhnlichen Gebrauchswert nicht.
4. Alle Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. über Maße, Rauminhalt und Gewichte verstehen sich mit üblichen Toleranzen, auch wenn hierauf nicht anderweitig gesondert hingewiesen wird. Für Materialstärken und Güte gelten die Bedingungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).
5. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung per Brief oder mittels Telefax durch die Verkaufsabteilung. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit / Lieferverzug / Annahmeverzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder -Fristen sind in jedem Einzelfall nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch MAUSER. Bestätigte Lieferfristen gelten bis zum Ablauf eines weiteren Zeitraums von zehn Werktagen als nicht überschritten. Ist der Abruf der Lieferung durch den Vertragspartner vereinbart, hat dieser die Lieferung unverzüglich und mit einer angemessenen Lieferfrist abzurufen. Maßgebend für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle, im Falle von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Werkleistungen der Zeitpunkt der Abnahme. Die Geltendmachung von Verzugs- und Verzögerungsschäden gegenüber MAUSER in anderen als vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Fällen ist ausgeschlossen.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die MAUSER die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Vorlieferanten von MAUSER eintreten – hat MAUSER auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen MAUSER nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann MAUSER sich nur dann berufen, wenn MAUSER den Vertragspartner unverzüglich über diese Umständen unterrichtet hat und wenn MAUSER die Leistungsverhinderung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MAUSER GRUPPE

3. Wenn die Behinderung i. S. § 3 Ziff. 2 länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird MAUSER von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. MAUSER ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
5. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB im Falle einer Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch MAUSER nur berechtigt, wenn MAUSER die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann MAUSER den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Vertragspartner über.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise von MAUSER „ab Lagerstelle“ (EXW) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Von MAUSER in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und unmittelbar an MAUSER in bar oder durch Banküberweisung / Lastschrift / Bankeinzug zu leisten.
3. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Vereinbarter Skontoabzug ist nur zulässig, wenn der Rechnungsbetrag (abzgl. Skonto) für MAUSER innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum verfügbar (gutgeschrieben) ist.
4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung fälliger Beträge ganz oder teilweise in Rückstand, ist MAUSER berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugs an Zinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu fordern und, nach freiem Ermessen von MAUSER, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nachweis und Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben MAUSER ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher, schriftlicher, abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und / oder der Verminderung mit Auslieferung eines Kaufgegenstandes an der Lagerstelle des Lieferwerks (§ 11 Ziff. 2) auf den Vertragspartner über [EXW]. Maßgeblich sind die durch MAUSER bei Auslieferung festgestellten Gewichte und Stückzahlen.

2. Auf Verlangen des Vertragspartners wird MAUSER eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.
3. Sofern MAUSER aufgrund gesonderter Vereinbarung die Abwicklung von Transportschäden gegenüber dem Transporteur oder der Versicherung übernimmt, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Übermittlung der Frachtbriefe nebst Schadenvermerk bzw. Tatbestandsaufnahme sowie einer Abtretungserklärung an MAUSER verpflichtet. Der Vertragspartner hat zur Sicherung der Ersatzansprüche dafür Sorge zu tragen, dass Schäden, Abweichungen von der Stückzahl oder vom Gewicht durch den Transporteur bzw. Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigt werden.
4. Sollte abweichend die Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart werden, bleiben hiervon Gefahrübergang und Leistungsort unberührt. In diesem Fall verauslagt MAUSER lediglich die Frachtkosten für den Vertragspartner.

§ 6 Gewährleistung / Folgen mangelhafter Lieferung

1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, so ist MAUSER nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die MAUSER zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7. Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag des Gefahrübergangs.
2. Bei Lieferung mehrerer Stücke beziehen sich Toleranzen nicht auf einzelne Stücke oder auf eine Teilmenge. Bei größeren Aufträgen und Sonderanfertigungen sind MAUSER Abweichungen von der bestellten Stückzahl in zumutbarem Umfang, die sich aus Mehr- oder Minderlieferungen des Rohmaterials ergeben, oder dadurch, dass bei kundenspezifischer Ausführung die Fertigung von Kleinserien unwirtschaftlich wäre, gestattet. Geringe Farbtonabweichungen und sonstige äußerliche Beeinträchtigungen (z.B. Flugrost) gelten nicht als Mangel.
3. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Abs. 1 bestehen nur, wenn der Vertragspartner MAUSER einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind MAUSER unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überlieferung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MAUSER GRUPPE

§ 7 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen MAUSER, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzung aus Satz 1 gilt auch zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertretern, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MAUSER. Die Haftungsbegrenzung aus Satz 1 gilt nicht in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalspflichten“), bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist sowie der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners, der arglistigen Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Haftungsregelungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
2. MAUSER haftet nicht, wenn die Ware durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte nach dem Gefahrübergang Änderungen erfahren hat oder Instandsetzungsarbeiten nicht durch MAUSER durchgeführt wurden, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten. MAUSER haftet nicht für die Geeignetheit ihrer Produkte für eine bestimmte Verwendung.
3. Die Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit ist, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von MAUSER.
5. Der Vertragspartner stellt MAUSER von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.
6. Außer in Fällen der Verletzung von Leib und Leben ist die Haftung von MAUSER in jedem Fall auf die Höchstsumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Angabe der Gebrauchsdauer ist nicht als zugesicherte Eigenschaft, als Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder besondere Garantie zu verstehen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. MAUSER bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die MAUSER aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner und seinen Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin eines Kaufgegenstandes. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MAUSER berechtigt, einen Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufge-

genstandes durch MAUSER liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MAUSER erklärt dies schriftlich oder MAUSER hat den Kaufgegenstand gepfändet. Auch nach der Rücknahme eines Kaufgegenstandes ist MAUSER zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber MAUSER anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf einen Kaufgegenstand hat der Vertragspartner MAUSER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MAUSER die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den MAUSER insoweit entstehenden Ausfall.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an MAUSER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MAUSER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MAUSER verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber MAUSER ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der in Satz 4 genannten Fälle ein, kann MAUSER verlangen, dass der Vertragspartner MAUSER unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung eines Kaufgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für MAUSER als Hersteller vorgenommen. Wird ein Kaufgegenstand mit anderen, MAUSER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAUSER das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache bzw. den entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend.
5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, MAUSER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MAUSER das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner MAUSER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MAUSER GRUPPE

verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für MAUSER.

6. Der Vertragspartner tritt an MAUSER zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. MAUSER verpflichtet sich, die MAUSER zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MAUSER.

§ 9 Leistungsverweigerungs-/ Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht

Der Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistungen verweigern, seine Lieferung oder Leistungen zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von MAUSER ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Konzernverrechnungsklausel

1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die MAUSER und andere Unternehmen der MAUSER-Gruppe (vgl. unten Ziff. 5) gegen ihn erwerben, allen Unternehmen der MAUSER-Gruppe als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Unternehmens der MAUSER-Gruppe gegenüber dem Vertragspartner.
2. Über Ziffer 1 hinaus können Forderungen des Vertragspartners gegen Unternehmen der MAUSER-Gruppe mit Forderungen von Unternehmen der MAUSER-Gruppe gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Vertragspartner angehört, verrechnet werden.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist und wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei jeweils mit Wertstellung abgerechnet wird.
4. Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).
5. Unternehmen der MAUSER-Gruppe sind die MAUSER Industrieverpackungen GmbH und nach §§ 271 HGB 15 AktG mit der MAUSER Holding GmbH verbundene Unternehmen im In- und Ausland, die wir auf Anfrage mitteilen.

§ 11 Datenschutz

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass MAUSER, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung, seine persönlichen Daten bzw. die persönlichen Daten seiner verantwortlichen Mitarbeiter elektronisch speichert und verarbeitet.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort / anwendbares Recht / Sprache

1. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist Köln. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses. Unbeschadet der Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 ist MAUSER berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Vertragspartners geltend zu machen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerks, wie im Lieferschein angegeben. Die Lieferwerke sind zu Informationszwecken auf der Internet Homepage www.mausergroup.com dargestellt. Zudem erteilen wir auf Anfrage Auskunft über das jeweilige Lieferwerk.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit übliche Lieferklauseln (z.B. EXW) gelten, bzw. vereinbart werden, gelten für deren Auslegung die Incoterms 2000. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
4. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder einzelvertragliche Regelungen von Vertragswerken, die auf diese AGB verweisen, nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten für etwaige Lücken in diesen AGB und etwaige Lücken in Verträgen, die auf diese AEB verweisen, entsprechend.